

II-2 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

30.3.1966

2/A

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. S c h e i b e n g r a f , L i w a n e c ,
C z e r n e t z , S t r ö e r , Dr. K l e i n e r und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung einer "Anstalt öster-
reichischer Rundfunk" (Rundfunkgesetz).

-.--.-.-

Der vorliegende Antrag für ein österreichisches Rundfunkgesetz geht von jenen Grundsätzen aus, die die sozialistische Fraktion im Sonderausschuss zur Beratung des Rundfunkvolksbegehrens vertreten hat. Der Antrag stützt sich auf den im Sonderausschuss vereinbarten Text und übernimmt - soweit im Sonderausschuss noch keine Einigung erzielt werden konnte - jene Grundgedanken des Volksbegehrens, die auf eine wirkliche Reform des Rundfunks und des Fernsehens im Interesse der Rundfunkhörer und Fernseher hinauslaufen. Darüber hinaus sind im vorliegenden Antrag die tragenden Gedanken des seinerzeitigen Vorschlages des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zur Rundfunkfrage aufgenommen. Die Konstruktion, die im vorliegenden Antrag des österreichischen Rundfunkgesetzes vorgeschlagen wird, gleicht den Unternehmensformen, nach denen der Rundfunk in einer Reihe von grossen Ländern mit Erfahrung und Tradition geführt wird (z.B. der britische Rundfunk - BBC). Der vorliegende Antrag für ein Rundfunkgesetz sichert eine möglichst einfache und sparsame Organisation und gleichzeitig eine weitgehende Unabhängigkeit der für die Programmgestaltung verantwortlichen leitenden Funktionäre und Mitarbeiter.

Im einzelnen sieht der vorliegende Antrag die Errichtung einer "Anstalt österreichischer Rundfunk" als Körperschaft öffentlichen Rechtes vor, auf die die Einrichtungen und das Vermögen der gegenwärtigen Rundfunkgesellschaft mit beschränkter Haftung übergehen sollen. Die Hörfunk- und Fernsehprogramme dieser Anstalt sollen im Geiste der Demokratie, der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Österreichs unabhängig, verantwortungsbewusst und auf möglichst hohem Niveau gestaltet werden. Sie dürfen nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Religionsbekenntnis oder einer Weltanschauung dienen. Alle Programme sollen so gestaltet werden, dass den Wünschen der Rundfunk- und Fernsehteilnehmer weitgehend Rechnung getragen wird. Die "Anstalt österreichischer Rundfunk" muss von einseitiger politischer Beeinflussung und von Regierungsinter-

2/a

- 2 -

vention unbedingt freigehalten werden. Nach dem vorliegenden Antrag sollen Organe der Gesellschaft ein Kuratorium, ein Generalintendant und ein Direktorium sein. Im Kuratorium sollen auch die grossen Interessenvertretungen, die entscheidende Hörer- und Fernsehergruppen repräsentieren, vertreten sein. Dem Generalintendanten, der auf drei Jahre zu bestellen ist, soll die Leitung der Anstalt sowie die Festlegung der Grundsätze für die Programmgestaltung obliegen. Das Direktorium soll aus je einem Direktor für die Programmangelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, einem Direktor für die technischen Angelegenheiten und einem Direktor für die Verwaltungsangelegenheiten bestehen. Die Mitglieder des Kuratoriums, die weisungsfrei und ehrenamtliche Funktionäre sein sollen, werden von der Bundesregierung bestellt. Das Kuratorium soll seinerseits den Generalintendanten und über dessen Vorschlag die Mitglieder des Direktoriums bestellen. Der Generalintendant soll alljährlich einen Rundfunkbericht ausarbeiten, der mit einer Stellungnahme des Kuratoriums an die Bundesregierung weiterzuleiten und von dieser dem Nationalrat vorzulegen ist. Der jährliche Rundfunkbericht soll Gegenstand der geschäftsordnungsmässigen Behandlung im zuständigen Nationalratsausschuss und im Plenum des Nationalrates sein.

Für die Funktion des Generalintendanten und der Mitglieder des Direktoriums sollen nach dem vorliegenden Initiativantrag die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes von 1925 gelten, das besagt, dass mit der Ausübung dieser Funktionen die Mitgliedschaft in einer Bundes- oder Landesregierung, im Nationalrat, Bundesrat oder in einem Landtag bzw. die Funktion eines Bürgermeisters und Stadtrates in Städten mit eigenem Statut unvereinbar ist.

Für den Generalintendanten soll die Bestimmung gelten, dass dieser auch in den letzten fünf Jahren keine dieser erwähnten Funktionen ausgeübt haben darf. Generalintendant und Direktoren müssen eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung haben.

Alle leitenden Posten in der Rundfunkanstalt müssen laut vorliegendem Initiativantrag öffentlich ausgeschrieben und dürfen nur nach dem Leistungsprinzip vergeben werden.

Für die Mitarbeiter bei der Programmgestaltung sollen die Bestimmungen des Journalistengesetzes gelten, nach welchem bei Verstössen gegen die unparteiische Führung der Anstalt die Mitarbeiter das Recht haben, Richtungswechsel geltend zu machen und den Schutz der Gerichte anzurufen. Diese Bestimmung dient zur Abwehr der Einmischung berufsfremder Faktoren, damit die im Rundfunk Tätigen ihre Berufspflichten ausschliesslich nach

2/A

- 3 -

fachlichen Gesichtspunkten und nach ihrem journalistischen Gewissen ausüben können.

Der vorliegende Entwurf verlangt weiters, dass die Anstalt bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf die bundesstaatliche Gliederung Österreichs Bedacht zu nehmen hat, das heisst unter anderem, dass auf Verlangen von Landesregierungen in allen Bundesländern selbständige Landesstudios zu errichten sind.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag der sozialistischen Parlamentsfraktion für ein Rundfunkgesetz wird die Grundlage für eine zeitgemässe wirkliche Reform des österreichischen Rundfunk- und Fernsehwesens geschaffen.

Aus diesen Erwägungen stellen die unterfertigten Abgeordneten den nachstehenden

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom über die Errichtung einer "Anstalt österreichischer Rundfunk" (Rundfunkgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Die "Anstalt österreichischer Rundfunk"

Zur Durchführung der mit der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen) verbundenen Aufgaben wird die "Anstalt österreichischer Rundfunk" errichtet; sie hat Rechtspersönlichkeit und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

§ 2

Rechte und Pflichten

Die "Anstalt österreichischer Rundfunk" (in der Folge kurz Anstalt genannt) ist zur Durchführung dieser Aufgaben allein berechtigt und nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen auch verpflichtet.

§ 3

Programmgestaltung

(1) Die Anstalt hat für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie für die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen zu sorgen.

2/A

- 4 -

(2) Die Hörfunk- und Fernsehprogramme sind im Geiste der Demokratie, der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Österreichs unabhängig, verantwortungsbewusst und auf möglichst hohem Niveau zu gestalten. Sie dürfen nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Religionsbekenntnis oder einer Weltanschauung dienen. Alle Programme sind so zu gestalten, dass den Wünschen der Rundfunk- und Fernsehteilnehmer weitgehend Rechnung getragen wird.

Die Programme haben insbesondere

- a) der objektiven Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren, Wiedergabe von Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben unter Berücksichtigung wichtiger Aussagen der öffentlichen Meinung;
- b) der Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft;
- c) der Verbreitung von Volks- und Jugendbildung;
- d) der objektiven Berichterstattung über die Tätigkeit der Organe der Gesetzgebung und der Übertragung ihrer Verhandlungen;
- e) der Darbietung von einwandfreier Unterhaltung und
- f) der Förderung des Interesses am Sport

zu dienen.

(3) Die Anstalt hat bei Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf die bundesstaatliche Gliederung Österreichs Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der politischen und weltanschaulichen Gesinnungsgemeinschaften und der grossen Interessensverbände (§ 8, Abs.1 lit.c) angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Anstalt hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfängergerätes (Hörfunk- und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmässig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Massgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

(6) Die Anstalt ist nicht auf Gewinn gerichtet, jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Gebarungsüberschüsse sind von der Anstalt für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

2/A

- 5 -

§ 4

Zahl der Programme

(1) Die Anstalt hat für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen, wobei nach Massgabe der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die Versorgung aller zum Betrieb eines Empfangsgerätes berechtigten Bewohner des gesamten Bundesgebietes mit zwei qualitativ und technisch einwandfreien Programmen des Hörfunks und einem qualitativ und technisch einwandfreien Programm des Fernsehens anzustreben ist; ein Programm des Hörfunks ist als Regionalprogramm für die einzelnen Bundesländer zu gestalten.

(2) Nach Massgabe der Erfüllung der in Abs.1 genannten Aufgaben ist für eine weitere Verbesserung der Programme und Ausdehnung der Sendezeiten zu sorgen; darüber hinaus hat die Anstalt für die rechtzeitige Einführung neuer technischer Verfahren, insbesondere des Farbfernsehens und der Stereophonie zu sorgen.

(3) Die Anstalt hat weiters über Auftrag der Bundesregierung einen ausreichenden Auslandsdienst auf Kurzwelle zu besorgen; die ihr hiedurch entstehenden Kosten sind vom Bund zu ersetzen.

§ 5

Sendezeiten

(1) Die Anstalt hat einen Teil ihrer Sendezeit an die im Parlament vertretenen politischen Parteien und an Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm ein Prozent nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

2/A

- 6 -

(3) Die Anstalt ist berechtigt, im Rahmen ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Barzahlung für kommerzielle Werbung zu vergeben. Den Umfang der Werbefunk- und Werbefernsehzeiten setzt über Vorschlag des Generalintendanten das Kuratorium jeweils für 1 Geschäftsjahr innerhalb der im Abs.4 gezogenen Grenzen fest.

(4) Je ein Programm des Hörfunks, und des Fernsehens bleiben von Werbesendungen frei; in den übrigen Programmen dürfen die Werbesendungen 5 % der Sendezeit nicht überschreiten.

(5) Sendungen nach den Abs.1 bis 3 sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

§ 6

Teilnehmerbefragung

(1) Die Anstalt hat periodisch eine repräsentative Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung und der technischen Empfangslage durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sollen bei der Erstellung der Programm- und der technischen Investitionspläne grundsätzlich berücksichtigt werden. Können sie nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür massgeblichen Gründe zu veröffentlichen.

§ 7

Organe

Die Anstalt hat ihren Sitz in Wien; zu ihrer Leitung sind berufen:

- a) das Kuratorium;
- b) der Generalintendant;
- c) das Direktorium.

2/A

- 7 -

§ 8

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern, die von der Bundesregierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt werden:

- a) Bei der Berufung von 5 Mitgliedern des Kuratoriums ist auf Vertretung der politischen Parteien durch Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat zu achten, wobei jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens 1 Kuratoriumsmitglied vertreten sein muß.
- b) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Bundesländer sind 3 Ländervertreter zu berufen, wobei darauf zu achten ist, daß während einer Funktionsperiode des Kuratoriums jedes Bundesland durch 1 Jahr im Kuratorium vertreten war; die Vertretung der Bundesländer erfolgt in folgender Reihenfolge: Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Burgenland.
- c) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Interessensvertretungen muß je ein Mitglied des Kuratoriums das Vertrauen des österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller genießen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind an keine Weisungen gebunden; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf 3 Jahre, sofern es sich um Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b handelt, auf 1 Jahr bestellt.

(4) Für die Entsendung von Vertretern des Betriebsrates in das Kuratorium sind die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes in der geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Generalintendant und die Direktoren mit beratender Stimme teil.

(6) Die Entscheidungen des Kuratoriums erfolgen mit Zweidrittelmehrheit. Für die Bestellung des Generalintendanten ist jedoch Einhelligkeit erforderlich.

2/A

- 8 -

- (7) Dem Kuratorium obliegen:
- a) die Bestellung und die Abberufung des Generalintendanten, der Direktoren und Intendanten;
 - b) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen;
 - c) die Festsetzung des Jahresbudgets über Vorschlag des Direktoriums;
 - d) die Erstellung eines Vorschlages betreffend das Programm-geld (§ 14);
 - e) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und Tarifwerken des Werbefunks;
 - f) die Beschlußfassung über eine Dienstordnung für die Anstalt;
 - g) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;
 - h) die Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen und zur Vornahme aller Geschäfte, die eine dauernde Belastung oder eine über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verpflichtung mit sich bringen;
 - i) die Entscheidung über Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung des Unternehmens; die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 16);
 - j) alle übrigen Aufgaben, die nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen.

§ 9

Der Generalintendant

- (1) Das Kuratorium bestellt einen Generalintendanten für die Dauer von 3 Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Generalintendant muß über eine mindestens 5jährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung verfügen.
- (3) Dem Generalintendanten obliegen insbesondere:
- a) die Festlegung der Grundsätze für die Programmgestaltung in Hörfunk und Fernsehen;
 - die Erstattung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen an das Kuratorium in eigener Verantwortung, jedoch im Zusammenwirken mit den Intendanten und Direktoren;

2/A

- 9 -

- b) die Ausschreibung der Posten der Direktoren und Intendanten und die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Intendanten;
- c) die Koordinierung der Tätigkeit der Direktoren und Intendanten;
- d) die Erstattung von Vorschlägen über die Einhebung eines Programmgeltes an das Kuratorium.

§ 10

Das Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus dem Generalintendanten und vier Direktoren.
- (2) Dem Direktorium obliegt insbesondere:
 - a) die Beratung des Generalintendanten;
 - b) die Beratung jener Fragen, die mehrere oder alle Länderstudios betreffen;
 - c) die Erstellung des jährlichen Finanzplanes, der vom Kuratorium zu genehmigen ist.
- (3) Zum Direktor darf nur bestellt werden, wer über eine mindestens 5jährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung verfügt.
- (4) Es ist zu bestellen:
 - je ein Direktor für
 - a) die Programmangelegenheiten des Hörfunks;
 - b) die Programmangelegenheiten des Fernsehens;
 - c) die technischen Angelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen);
 - d) die Verwaltungsangelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen).
- (5) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne führen die Direktoren die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Die Direktoren sind dabei außer an die vom Generalintendanten erlassenen Weisungen an keine Aufträge Dritter gebunden.
- (6) Die Direktoren schlagen die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalbeförderungen, Kündigungen und Entlassungen dem Generalintendanten vor.
- (7) Die Direktoren und Intendanten haben das Recht, vom Kuratorium gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

2/A

- 10 -

§ 11

Landesstudios

(1) Auf Verlangen der jeweiligen Landesregierung sind in allen Bundesländern der Republik Österreich selbständige Landesstudios zu errichten.

(2) Zur Deckung des zur Errichtung und Führung dieser Studios erforderlichen Aufwandes in jedem Bundesland sind die entsprechenden Mittel aus dem im betreffenden Bundesland anfallenden Programmentgelt zur Verfügung zu stellen.

(3) An der Spitze jedes Landesstudios steht ein Intendant.

§ 12

Leistungsprinzip

(1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind neben der internen Ausschreibung durch Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Leistung zu berücksichtigen.

(4) Die bei der Anstalt beschäftigten Personen sind bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen unabhängig; ihre Tätigkeit hat ausschließlich den Interessen der Allgemeinheit zu dienen. Mitarbeiter der Anstalt, die mit der Programmgestaltung beschäftigt sind, können im Falle einer Verletzung der im § 3 niedergelegten Grundsätze unter sinngemäßer Anwendung des § 11 des Journalistengesetzes kündigen.

§ 13

Unvereinbarkeit

(1) Die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Intendanten oder eines Mitgliedes des Kuratoriums ist mit den im § 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes (Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 294, in der geltenden Fassung) aufgezählten öffentlichen Funktionen nicht vereinbar.

2/A

- 11 -

(2) Dies gilt nicht für die gemäß § 8 Abs. 1 lit. a nominierten Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Für den Generalintendanten gilt die im Abs. 1 normierte Unvereinbarkeit rückwirkend für 5 Jahre.

§ 14

Entgelt

(1) Die Anstalt ist berechtigt, zur Bedeckung der ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten ein Entgelt vorzuschreiben, dessen Höhe der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf; die Erteilung dieser Zustimmung wird nach Anhörung des Kuratoriums durch den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beantragt.

(2) Die Einhebung des Entgeltes hat durch die Post- und Telegraphenverwaltung zu erfolgen.

(3) Aus sozialen Rücksichten kann eine Befreiung von der Entrichtung des Entgeltes gewährt werden; das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu regeln.

§ 15

Rundfunkbericht

Der Generalintendant hat jährlich dem Kuratorium einen Bericht über die Tätigkeit der Anstalt vorzulegen; dieser Bericht ist - allenfalls mit einer Stellungnahme des Kuratoriums - an die Bundesregierung weiterzuleiten und von dieser innerhalb von 6 Wochen dem Nationalrat vorzulegen.

§ 16

Kontrolle

(1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Anstalt ist gemäß § 8 Abs. 7 lit. i eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission einzusetzen; die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission, unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof, alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Kuratorium vorzulegen.

2/A

- 12 -

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Anstalt haben der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Vermögen

(1) Das gesamte Vermögen der "Österreichischer Rundfunk-Gesellschaft m.b.H." geht samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die "Anstalt Österreichischer Rundfunk" über.

(2) Die "Anstalt Österreichischer Rundfunk" hat den Gesellschaftern der "Österreichischer Rundfunk-Gesellschaft m.b.H." eine angemessene Entschädigung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz.

§ 18

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1966 in Kraft.

§ 19

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

-.--.-.

In formeller Hinsicht wird beantragt, der Nationalrat wolle gemäß § 25 des Geschäftsordnungsgesetzes einen aus 27 Mitgliedern bestehenden **Ausschuss** zur Vorberatung dieses Antrages wählen, dem der vorliegende Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung zugewiesen werden soll.

-.--.-.